

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) für die Jahre 1995 und 1996

Inhalt

- I. Auftrag
- II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 2 BStatG
- III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG
- IV. Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13 a BStatG

I. Auftrag

Dieser Bericht knüpft an den Bericht der Bundesregierung vom 15. Mai 1995 (Drucksache 13/1360) an und entspricht der in § 5 Abs. 3 BStatG festgelegten Pflicht der Bundesregierung, den Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die durch Rechtsverordnung gemäß § 5 Abs. 2 BStatG angeordneten Bundesstatistiken sowie über die nach Maßgabe des § 7 BStatG durchgeführten Bundesstatistiken zu unterrichten. Nach § 13 a Abs. 2 BStatG soll der Bericht der Bundesregierung ergänzend über die vom Statistischen Bundesamt und von den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13 a Abs. 1 BStatG informieren.

Die im Text genannten Rechtsvorschriften sind im Anschluß an den Bericht abgedruckt (s. Anhang 2).

II. Bundesstatistiken aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 2 BStatG

Im Berichtszeitraum 1995/96 hat die Bundesregierung keine Statistiken nach § 5 Abs. 2 BStatG angeordnet.

III. Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 BStatG

1. Bundesstatistiken zur Erfüllung eines dringenden Datenbedarfs der Bundesressorts nach § 7 Abs. 1 BStatG

§ 7 Abs. 1 BStatG ermöglicht es, einen kurzfristig auftretenden Datenbedarf für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden in flexibler Weise zu erfüllen, indem eine Statistik ohne Auskunftspflicht im Auftrag dieser Behörden durchgeführt wird.

In den Jahren 1995 und 1996 haben das Statistische Bundesamt sowie die statistischen Ämter der Länder insgesamt vier Bundesstatistiken zur Erfüllung eines dringenden Datenbedarfs von Bundesressorts durchgeführt. Hiervon wurde eine im Berichtszeitraum abgeschlossen.

- Die vom Bundesministerium für Wirtschaft in Auftrag gegebene Investitionsschnellerhebung war notwendig, weil die amtliche Statistik ab Berichtsjahr 1995 die Verwendungsseite des Bruttoinlandsproduktes nur noch für Gesamtdeutschland ausweist, da die vorhandenen Basisdaten eine ge-

trennte Berechnung nicht mehr erlauben. Insbesondere der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung benötigt den getrennten Ausweis der Investitionen für West- und Ostdeutschland für die Analyse des unterschiedlichen wirtschaftlichen Geschehens in beiden Gebieten.

- Es wurden Unternehmen aus den Wirtschaftsreichen Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe, Einzel- und Großhandel, Gastgewerbe, Verkehr und Nachrichtenübermittlung, Banken und Versicherungen sowie sonstige Dienstleistungen um Angaben zu ihren Investitionen im Jahr 1995 in West- und Ostdeutschland gebeten. Die Ergebnisse der Investitionsschnellerhebung konnte Ende Juni 1996 den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zur Verfügung gestellt werden.
- Für das Bundesministerium der Justiz wurden im Bundeszentralregister gespeicherte Daten über strafgerichtliche Verurteilungen aufbereitet, um die Information über die sog. Legalbewährung bzw. die Rückfälligkeit von straffällig gewordenen Personen zu verbessern. Solche Informationen erbringen wichtige Indizien über Erfolg bzw. Mißerfolg repressiver und spezialpräventiver Maßnahmen und sind für die Beobachtung und Entwicklung des Strafrechts bedeutsam. Die Untersuchung diente auch der Vorbereitung einer Rückfallstatistik. Eine gesetzliche Anordnung der Rückfallstatistik ist jedoch zur Zeit nicht vorgesehen.

Diese Registerauswertung soll Ende 1997 abgeschlossen sein.

- Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat das Projekt Ermittlung der Zahl der Wohnungslosen und verbunden damit der Möglichkeiten und Grenzen ihrer Erfassung in einer amtlichen Statistik in Auftrag gegeben. Im Juni 1995 hatte der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau des Deutschen Bundestages in einer Beschlussempfehlung zum Thema Obdachlosigkeit u. a. die Bundesregierung aufgefordert, „gemeinsam mit den Ländern die Grundlage für bundesweite Wohnungslosenstatistiken in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen“.

Wegen der spezifischen Probleme dieser Themenstellung führt zur Zeit eine kleine Projektgruppe aus Vertretern des Statistischen Bundesamtes und einiger statistischer Ämter der Länder eine Machbarkeitsstudie durch. Aufgrund von Haushaltskürzungen wurde das Projekt 1996 für sechs Monate unterbrochen. Die Studie wird voraussichtlich im Herbst 1997 abgeschlossen.

- Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit wurde in den Jahren 1993 und 1994 eine Untersuchung zum Immobilienvermögen privater Haushalte durchgeführt, die aufgrund des Datenmaterials nur für die alten Bundesländer erfolgen konnte.

Ende 1995 wurde das Anschlußprojekt Immobilienvermögen privater Haushalte in Ost- und

Westdeutschland 1993 begonnen, um auch die neuen Bundesländer einzubeziehen. Es ist vorgesehen, das Projekt 1997 abzuschließen.

2. Erhebungen zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen nach § 7 Abs. 2 BStatG

§ 7 Abs. 2 BStatG läßt Bundesstatistiken zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Bundesstatistik zu. Auf diese Weise wird das methodische Instrumentarium der Bundesstatistik nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen ständig fortentwickelt. Dies kann erheblich zur Entlastung der Befragten und zu einem effizienteren Einsatz der vorhandenen Sach- und Personalausstattung beitragen.

Auch für europäische Statistikvorhaben werden Piloterhebungen durchgeführt, mit denen methodische und erhebungstechnische Fragen geklärt und die Bereitschaft und die tatsächliche Möglichkeit der Befragten getestet werden, das Erhebungsprogramm zu beantworten. Die Mitarbeit der deutschen amtlichen Statistik an solchen europäischen Piloterhebungen ist Voraussetzung dafür, daß sie mit ihren Erfahrungen die Entwicklung der europäischen Statistiken mitgestalten und ihre nationalen Interessen zur Geltung bringen kann. Dazu gehört auch, neue statistische Vorhaben auf ein für die Befragten vertretbares und die Mitgliedstaaten finanzierbares Maß zu beschränken.

Es wurden in 1995 und 1996 insgesamt sechs Bundesstatistiken nach § 7 Abs. 2 BStatG durchgeführt und davon drei im Berichtszeitraum abgeschlossen.

- 1996 wurde eine schriftliche Befragung im Bereich Paket-, Expres- und Kurierdienste über unternehmens- und transportspezifische Angaben abgeschlossen. Mit dieser vom Bundesamt für Post- und Telekommunikation finanzierten Erhebung sollten Erfassbarkeit und Eignung von Merkmalen untersucht sowie ein Konzept für künftige Statistiken im Bereich Postwesen entwickelt werden, die nach Liberalisierung der Postmärkte notwendig werden.
- Eine Piloterhebung im Audiovisionsbereich wurde 1994 bis 1996 in Zusammenarbeit und mit finanzieller Unterstützung durch das statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) durchgeführt. Der Endbericht wird Anfang 1997 vorgelegt. In den modernen Informations- und Mediengesellschaften der westlichen Industriestaaten gewinnt der Audiovisionsbereich zunehmend an Bedeutung. Ziel der Piloterhebung zu den Bereichen Filmvorführung, Filmverleih und Videoprogrammanbieter, Filmherstellung sowie Hörfunk- und Fernsehveranstalter ist es, insbesondere erhebungstechnisch und methodisch zu überprüfen, wie der Erhebungsbereich abzugrenzen ist, welche Unternehmensdaten grundsätzlich erhebbar sind und ob eine für alle Bereiche konsistente und europaweit vergleichbare statistische Darstellung möglich ist.

- Die Entwicklung eines europäischen Arbeitskostenindex für den gesamten Bereich der Wirtschaft (ohne Land- und Forstwirtschaft) und des öffentlichen Dienstes ist Teil der Bemühungen Eurostats, ein einheitliches lohnstatistisches Berichtssystem für den europäischen Binnenmarkt zu entwickeln, das die kurzfristige Preisentwicklung beim Faktor Arbeit und die Kostensituation innerhalb des gemeinsamen Marktes sowie die Wettbewerbsfähigkeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und anderen Wirtschaftszonen aufzeigen soll.

Die deutsche amtliche Statistik hat sich an der Piloterhebung zu dieser Thematik und den Folgebefragungen, die finanziell von Eurostat unterstützt wurden, beteiligt, um bei diesen Vorhaben die deutschen Vorstellungen möglichst wirksam vertreten zu können. Nach den Erkenntnissen aus den bisherigen Befragungen ist das Eurostat-Konzept mit erheblichem Erhebungsaufwand und hohen Belastungen für die Befragten und die Statistischen Ämter verbunden und steht in keinem Verhältnis zu den ableitbaren Ergebnissen. Daher wird das Vorhaben von Deutschland abgelehnt und eine wesentlich schlankere und kostengünstigere Konzeption empfohlen.

- Beim Europäischen Haushaltspanel handelt es sich um eine wiederkehrende Befragung mit identischem Erhebungsprogramm bei denselben Erhebungseinheiten. Schwerpunktthemen sind Einkommenserzielung und Einbindung in das Erwerbsleben. Datenerhebung und -aufbereitung wurden im wesentlichen von Eurostat finanziert. Mit der Panelmethode, die besonders geeignet ist zur Messung von Stabilität und Fluktuation, läßt sich erkennen, welche Bruttozu- und Bruttoabnahmen tatsächlich hinter einer Nettoveränderung gegenüber der Vorperiode stehen. Die Beteiligung an den drei ersten Wellen des europäischen Haushaltspanels bot der deutschen Statistik die Möglichkeit, Erfahrungen mit diesem Erhebungskonzept und Längsschnittdaten zu sammeln.

Das Statistische Bundesamt wertet die durchgeführten Wellen aus und wird sich an weiteren Wellen nicht mehr beteiligen.

- Bei der Testerhebung zu den laufenden Wirtschaftsberechnungen privater Haushalte wurde ausgehend von der bestehenden Rechtsgrundlage ein neues Erhebungskonzept erprobt. Es sieht eine Befragung in der Form eines Quartalspanels vor, d. h. ein gleichbleibender, repräsentativer Kreis von privaten Haushalten soll in jedem Vierteljahr einen Monat lang über seine Einnahmen und Ausgaben berichten, so daß in jedem Quartalsmonat ein Drittel der Haushalte Angaben zu erteilen hat. Dies führt zu einer erheblichen Entlastung der befragten Haushalte. Die Ergebnisse der im Jahr 1996 durchgeführten Testerhebung werden im Laufe des Jahres 1997 veröffentlicht werden.
- Die Erhebung zu den Einnahmen und Ausgaben der privaten Schulen einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens und landwirtschaftlicher Schulen ist Teil eines in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie durchgeführten und von

diesem finanzierten Projektes „Bildungsausgaben“. Mit dem Ziel eines Bildungsbudgets werden ergänzende Auswertungen amtlicher Statistiken vorgenommen, nichtamtliche Statistiken auf ihre Verwendbarkeit überprüft und – soweit notwendig – Erhebungen nach § 7 Abs. 2 BStatG durchgeführt, um Schätzverfahren zur Ableitung fehlender Daten aus vorhandenen Angaben zu entwickeln. Die Erhebung zu den Einnahmen und Ausgaben der privaten Schulen wird voraussichtlich Ende 1997 abgeschlossen sein.

Der Erhebungsumfang der auf der Grundlage von § 7 BStatG im Berichtszeitraum abgeschlossenen Statistiken ist – ebenso wie die entstandenen Kosten – in der tabellarischen Übersicht in Anhang 1 zu diesem Bericht aufgeführt.

IV. Zusammenführung aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13 a BStatG

§ 13 a BStatG regelt die Zusammenführung von Datensätzen aus verschiedenen Bundesstatistiken, um Informationen ohne zusätzliche Erhebungen zu gewinnen. Außer nach § 13 a BStatG ist eine statistikübergreifende Nutzung von Einzelangaben nur erlaubt, wenn dies in einem einzelstatistischen Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

Allerdings ist die nach § 13 a BStatG mögliche Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Wirtschafts- und Umweltstatistiken aufgrund des vorgesehenen Verfahrens mit einem erheblichen Organisations- und Arbeitsaufwand verbunden. Zum Beispiel dürfen für eine Zusammenführung nicht die in der für Wirtschafts- und Umweltstatistiken geführten Adreßdatei gespeicherten Kennnummern verwendet werden, sondern es müssen spezielle Nummern vergeben werden, die einen Rückschluß auf die gespeicherten Nummern ausschließen.

Wegen des aufwendigen Verfahrens ist diese Regelung, mit der eine Entlastung der Unternehmen von zusätzlichen Befragungen angestrebt ist, nur schwer anwendbar. Im Berichtszeitraum 1995/96 sind nur in einem Fall Datensätze aus verschiedenen Bundesstatistiken nach § 13 a BStatG zusammengeführt worden:

Im Rahmen der dreijährigen „Statistik der Abfallbeseitigung im Produzierenden Gewerbe und in Krankenhäusern“ (§ 4 des Umweltstatistikgesetzes 1980¹⁾) hat das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt – wie in den vorausgegangenen Berichtsjahren andere statistische Ämter der Länder – nach bundeseinheitlichen Aufbereitungsprogrammen Verknüpfungen mit Datensätzen aus den Erhebungen nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe²⁾ durchgeführt.

¹⁾ § 4 des Gesetzes über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846).

²⁾ Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846).

Der Sachverständigenrat Schlanker Staat hat ausdrücklich eine intensivere Nutzung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben im abgeschotteten Bereich der statistischen Ämter des Bundes und der Länder gefordert.

Die Vorschläge des Statistischen Beirats für ein Rahmenkonzept zur Neuordnung der amtlichen

Statistik enthalten ebenfalls die Empfehlung, vorhandene Daten stärker zu nutzen und insbesondere Nutzungsbeschränkungen innerhalb des abgeschotteten Bereichs der statistischen Ämter abzubauen.

Die Bundesregierung wird diese Problematik weiter beobachten.

Anhang 1

Erhebungen nach § 7 BStatG, die in den Jahren 1995 und 1996 abgeschlossen wurden

Bezeichnung der Erhebung	Auftraggeber	Rechtsgrundlagen	Beteiligte StLÄ	Erhebungsumfang		Gesamtkosten in DM		Finanzielle Beteiligung durch
				Befragte Erhebungseinheiten	Anzahl der Fragen	StBA	StLÄ	
Investitions-schnellerhebung	BMWi	§ 7 Abs. 1 BStatG	BY, BE, BB, MV, NW	10 000	5	430 000	–	
Pilotstudie im Bereich Paket-, Expres- und Kurierdienste	BAPT	§ 7 Abs. 2 BStatG	–	140	9	101 800	–	BAPT
Pilotstudie im Audiovisionsbereich	Eurostat	§ 7 Abs. 2 BStatG	BW, BY, BE, BB, HH, HE, MV, NI, NW, SN, ST, SL, Th	450	10	159 900	5 500	Eurostat
Folgebefragungen zur Ermittlung eines Europäischen Arbeitskostenindex	Eurostat	§ 7 Abs. 2 BStatG	BW, BB, MV, NW	80	350	147 100	163 000	Eurostat

Abkürzungen:

BMWi = Bundesministerium für Wirtschaft, BAPT = Bundesamt für Post und Telekommunikation, Eurostat = Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften.

BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, BE = Berlin, BB = Brandenburg, HH = Hamburg, HE = Hessen, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, SL = Saarland, SN = Sachsen, ST = Sachsen-Anhalt, TH = Thüringen.

Rechtsvorschriften gemäß Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Berichtspflicht der Bundesregierung (§ 5 Abs. 3 BStatG)

„(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 1988, einen Bericht über die nach Absatz 2 angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.“

Bundesstatistiken auf Grund von Rechtsverordnungen (§ 5 Abs. 2 BStatG)

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind.

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Deutsche Mark für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht, sonstige Statistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.“

Bundesstatistiken für besondere Zwecke (§ 7 BStatG)

„(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster

Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens zehntausend Befragte erfassen.

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig.“

Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken (§ 13 a BStatG)

„(1) Zusammenführungen von Datensätzen aus Statistiken nach § 13 Abs. 1, die auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhen, dürfen durchgeführt werden, soweit es zur Gewinnung von Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebungen erforderlich ist. Hierfür sind Nummern zu verwenden, die einen Rückgriff auf die Kennnummern nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ausschließen. Die Datensätze der gleichen Erhebungseinheiten erhalten jeweils die gleiche Nummer. Die Entscheidung über die Zusammenführungen nach Satz 1 treffen der Präsident des Statistischen Bundesamtes und die Leiter der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich.

(2) In dem von der Bundesregierung nach § 5 Abs. 3 zu erstattenden Bericht ist zusätzlich über die vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Zusammenführungen nach Absatz 1 Satz 1 zu unterrichten.“

